



K U N D M A C H U N G
Geschäftsordnung der Gemeinde-Einsatzleitung
Marktgemeinde Zirl

Gemäß § 4 Abs. 10 und § 5 des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes, LGBl. Nr. 33/2006, in der geltenden Fassung, erlässt der Bürgermeister der Marktgemeinde Zirl nachstehende Verordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung der Marktgemeinde Zirl. Zur besseren Lesbarkeit sind personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form geschrieben, beziehen sich aber selbstverständlich auf Männer und Frauen gleichermaßen.

1. Abschnitt

Gemeinde-Einsatzleitung

§ 1

Gemeinde-Einsatzleitung

- (1) Die Gemeinde-Einsatzleitung setzt sich zusammen aus dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung, dem Führungsstab und weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Gemeinde-Einsatzleitung bedient sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Meldesammelstelle (§ 11).

§ 2

Führungsstab

- (1) Der Führungsstab umfasst die Bereichsleiter für die Sachbereiche
 - S1 - Personalwesen,
 - S2 - Katastrophenlage,
 - S3 - Einsatzkoordination,
 - S4 - Versorgungswesen,
 - S5 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - S6 - Technik und Kommunikation,sowie die Verbindungsoffiziere Freiwillige Feuerwehr Zirl (FFW) und Rotes Kreuz IL (RK).
- (2) Die Mitglieder des Führungsstabes haben in ihrem Aufgabenbereich auf der Grundlage des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes (TKKMG), der dazu ergangenen Verordnungen und der erlassenen Richtlinien im Rahmen der erteilten Aufträge durch den

Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung initiativ und selbstständig zu handeln. Sämtliche Sachbereiche sind mit einer entsprechenden Anzahl an Mitgliedern zu besetzen, um einen Schichtdienst über einen längeren Zeitraum sicherzustellen.

(3) Einem Bereichsleiter können zwei oder mehrere Sachbereiche übertragen werden, wenn sich dies aufgrund des Arbeitsanfalles oder des Personalmangels als zweckmäßig oder notwendig erweist.

§ 3

Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung

(1) Für den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung ist ein Stellvertreter zu bestellen. Im Fall der Verhinderung des Leiters der Gemeinde-Einsatzleitung und seines Stellvertreters obliegt dem Bereichsleiter S3 die Leitung der Gemeinde-Einsatzleitung.

(2) Dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung obliegt die Leitung des gesamten Stabsbetriebes, insbesondere

- a) die Aktivierung und allenfalls Adaptierung des je nach Katastrophenszenario zur Anwendung kommenden Maßnahmenkataloges,
- b) die Koordinierung der Tätigkeiten sämtlicher Bereichsleiter,
- c) die Arbeitsverteilung und Auftragszuweisung an die Bereichsleiter.

(3) Die Behörde hat die Aufträge an den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung zu erteilen.

(4) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann bei Bedarf die Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung über deren jeweilige eigene Funktion hinaus in allen Sachbereichen der Gemeinde-Einsatzleitung einsetzen.

§ 4

Sachgebiet 1 (S1) – Personalwesen

(1) Dem S1 obliegt insbesondere:

- a) die Anforderung von Einsatzkräften, Einsatzorganisationen und Experten,
- b) die Führung der Personalevidenz,
- c) die Bildung von Einsatzreserven,
- d) das Veranlassen von Ablösen und die Führung eines Zeitplanes für den Schichtdienst bzw. die Ablöse.

§ 5

Sachgebiet 2 (S2) – Katastrophenlage

(1) Dem S2 obliegt insbesondere:

- a) die Erstellung von Lageberichten sowie allfälligen Informationsberichten für die Behörde, die Landeswarnzentrale und sonstige mit der Abwehr und Bekämpfung der jeweiligen Katastrophen befassten Behörden,
- b) das in Evidenz halten der Katastrophensituation auf einer Lagekarte,

- c) die Auswertung von eingehenden Meldungen und Informationen, sowie deren unverzügliche Weiterleitung an den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung.

§ 6

Sachgebiet 3 (S3) – Einsatzkoordination

- (1) Dem S3 obliegt insbesondere:
 - a) aufbauend auf dem laut Katastrophenszenario vom Leiter der Gemeindeeinsatzleitung aktivierten Maßnahmenkatalog die Ausarbeitung und Weiterentwicklung eines Operationsplanes,
 - b) die Gesamtkoordination des technischen Einsatzes, die Organisation von Maschinen, Baggern, LKWs und sonstigem Werkzeug und Gerät zur Schadenbekämpfung, sowie die Abrechnung der Maschinenstunden zum Abschluss des Katastropheneinsatzes,
 - c) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Einteilung und Auftragserteilung an die mit der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen befassten Hilfs- und Rettungskräfte, im speziellen an den gemeindeeigenen Bauhof sowie an die unterstützenden Firmen und freiwilligen Mitarbeiter.

§ 7

Sachgebiet 4 (S4) – Versorgungswesen

- (1) Dem S4 obliegt insbesondere:
 - a) die Beurteilung der Versorgungslage mit Betriebsmitteln und Verpflegung, sowie die Wahrnehmung aller Versorgungs- und Nachschubangelegenheiten für die Gemeinde-Einsatzleitung und die im Katastropheneinsatz befindlichen Hilfs- und Rettungskräfte,
 - b) die Versorgung der geborgenen bzw. evakuierten Betroffenen des Katastrophenfalls mit Verpflegung, Unterkünften und der notwendigsten Ausstattung,
 - c) die Besorgung des notwendigen Nachschubes dieser Versorgungsgüter,
 - d) die Besorgung der Verteilung von Hilfsgütern.

§ 8

Sachgebiet 5 (S5) – Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Dem S5 obliegt insbesondere:
 - a) die Bearbeitung sämtlicher Medienangelegenheiten und Veröffentlichungen sowie die Organisation von Pressekonferenzen,
 - b) die Erstellung von Presseberichten, Aussendungen und Bekanntmachungen in Absprache mit dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung,
 - c) die Versendung von Bekanntmachungen an die Bevölkerung,
 - d) die Betreuung der Journalisten,
 - e) das Monitoring der nationalen und internationalen Medienberichterstattung,
 - f) die Erstellung der Film- und Fotodokumentation.

§ 9

Sachgebiet 6 (S6) – Technik und Kommunikation

- (1) Dem S6 obliegt insbesondere:
- a) die Verantwortung für das Vorhandensein und das Funktionieren aller technischen Kommunikationseinrichtungen,
 - b) die Betreuung und der Betrieb der technischen Kommunikationseinrichtungen (Telekommunikation und BOS-Funk),
 - c) die Betreuung aller EDV-Angelegenheiten,
 - d) die Sicherstellung der Kommunikation der Gemeinde-Einsatzleitung mit den im Katastrophengebiet befindlichen Einsatzkräften.

§ 10

Fachgruppe Verbindungsoffiziere und Experten

- (1) Zusätzlich zu den im Führungsstab dauerhaft vertretenen Verbindungsoffizieren FFW und RK kann der Bürgermeister bzw. der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung nach Bedarf auch weitere Experten sowie Verbindungsoffiziere dauerhaft bestellen oder fallweise zur fachlichen Beratung beiziehen.
- (2) Dem Experten (z.B. Geologe, Angehöriger der Wildbach- und Lawinenverbauung, Arzt, Veterinärmediziner) bzw. dem Verbindungsoffizier obliegt insbesondere:
- a) die Beratung der Gemeinde-Einsatzleitung sowie die Informationsgewinnung,
 - b) die Herstellung der Verbindung zwischen der Gemeinde-Einsatzleitung und seiner eigenen Organisation (Behörden, Feuerwehr, Rettung, Bundesheer, etc.).

§ 11

Meldesammelstelle

- (1) Die Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung bedienen sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Meldesammelstelle. Sie wird vom Leiter der Meldesammelstelle geleitet.
- (2) Die Meldesammelstelle dient als zentraler Kanzleiapparat für den Melde- und Schriftverkehr der Gemeinde-Einsatzleitung von und nach außen, mit der Behörde sowie innerhalb der Gemeinde-Einsatzleitung.
- (3) Die Behörde hat der Meldesammelstelle das notwendige Fach- und Kanzleipersonal sowie entsprechende Ausrüstung beizugeben. Die näheren Verfügungen trifft der Leiter der Meldesammelstelle.
- (4) Der Leiter der Meldesammelstelle hat die einlangenden Meldungen unverzüglich an den Sachbereichsleiter S2 weiterzuleiten.
- (5) Der Kanzleileiter ist verantwortlich für die Veröffentlichung von Verordnungen und die Führung des Einsatztagebuches.

2. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Einberufung

- (1) Die Einberufung der Gemeinde-Einsatzleitung erfolgt im Einsatzfall durch die Behörde. Bei Einberufung der Gemeinde-Einsatzleitung haben sich die Mitglieder unverzüglich rückzumelden und an dem in der Einberufung angegebenen Ort einzufinden.
- (2) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann bei Bedarf einen Bereitschaftsdienst für den Führungsstab oder für alle Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung anordnen.

§ 13

Sitzungen

- (1) Die Behörde hat bei Neubestellung der Gemeinde-Einsatzleitung diese zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden insbesondere die Aufgabenbereiche der Mitglieder in den jeweiligen Sachgebieten besprochen und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft.
- (2) Die Behörde hat die Gemeinde-Einsatzleitung mindestens einmal jährlich zu einer laufenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden insbesondere die Aktualität des Katastrophenschutzplanes überprüft, etwaige Änderungen in der personellen Zusammensetzung festgestellt und die Erreichbarkeit der Mitglieder evaluiert.

§ 14

Informationspflichten

- (1) Die Entscheidungen darüber, welche Vorschläge von Maßnahmen, Veranlassungen und Operationsplänen an die Behörde weitergeleitet werden, obliegen dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung.
- (2) Die Sachbereichsleiter sind verpflichtet, den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung und einander über alle wichtigen Vorschläge und Angelegenheiten in ihrem Aufgabenbereich zu informieren.

§ 15

Dokumentation

- (1) Über alle Sitzungen der Gemeinde-Einsatzleitung sind Protokolle zu verfassen, in denen Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgrundlagen und das Ergebnis der Entscheidungen festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Gemeinde-Einsatzleitung sowie der Behörde zu übermitteln.
- (2) Das Einsatzinformationssystem (ESIS Tirol) soll als Protokollierungssystem und interne Kommunikationsplattform von Einsatzabläufen herangezogen werden.

§ 16

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Marktgemeinde Zirl

Der Bürgermeister
Mag. Thomas Öfner



Dieses Dokument wurde von Thomas Öfner elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.zirl.at

Signatur aufgebracht am 25.10.2022